

IFRS-Newsletter zur Versicherungsbilanzierung IFRS 4 Phase II Update



Grünes Licht für die Fertigstellung des neuen überarbeiteten Exposure Draft

In seinen Sitzungen am 18. und 19. Februar 2013 hat das IASB seine Beratungen und vorläufigen Entscheidungen im Hinblick auf den überarbeiteten Exposure Draft (Re-Exposure Draft) für Versicherungsverträge abgeschlossen.

In der wichtigsten Entscheidung hat das IASB einstimmig die Fertigstellung des Re-Exposure Draft für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen beschlossen. Damit kann der Stab den weiteren Prozess zur Fertigstellung des Re-Exposure Draft fortsetzen.

Weiterhin wurden in der Board-Sitzung die Übergangsbestimmungen für die im Rahmen einer Business Combination erworbenen Versicherungsverträge behandelt.

Fertigstellung des Re-Exposure Draft für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen

Zu Beginn unterstrich der Stab, dass sämtliche Schritte im Sinne des IASB-Entscheidungsprozesses ausgeführt wurden, alle Vorschläge für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen ausreichend entwickelt sind und daher über einen revidierten Exposure Draft abgestimmt werden kann.

Um das Board in seinem Entscheidungsprozess zu unterstützen, hatte der Stab für die Sitzung die folgenden Unterlagen und Übersichten zusammengestellt:

1. Gründe für die Durchführung des Projektes und die Notwendigkeit für einen neuen IFRS für Versicherungsverträge
2. Geschichte des Projektes und Entscheidungsprozess des IASB für die Entwicklung eines Vorschlages für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen
3. Darstellung zur Entwicklung des Exposure Draft entsprechend dem von der IASB Foundation festgelegten Entscheidungsprozess
4. Hauptunterschiede der Entscheidungen von IASB und FASB; seit 2008 haben IASB und FASB in einem gemeinsamen Projekt beraten, sie haben sich aber für separate Exposure Drafts entschieden
5. Übersicht der IASB-Vorschläge zum neuen IFRS für Versicherungsverträge
6. Vergleich der vorläufigen Entscheidungen mit den jeweiligen Kommentierungen zum Exposure Draft 2010
7. Zusammenfassung der Kommentierungen zum Exposure Draft

Vor der Abstimmung dankte der IASB-Vorsitzende dem Stab für die im Projekt geleistete Arbeit. In der folgenden Abstimmung wurde das Board um ein Votum über den weiteren Prozess des Re-Exposure gebeten und auch nach abweichenden Meinungen zu den Vorschlägen gefragt.

Ein IASB-Mitglied wollte seine ablehnende Haltung wegen der dringenden Notwendigkeit des neuen Versicherungsstandards aber nicht beibehalten. Ein weiteres IASB-Mitglied vertrat im Hinblick auf die OCI-Darstellung eine abweichende Meinung, weil diese ein aussagekräftiges Financial Reporting nicht unterstützt. Alle anderen Board-Mitglieder sind den Empfehlungen des Stabs gefolgt und haben ihre Zustimmung für den weiteren Prozess signalisiert.

Danach wurde die Kommentierungsperiode für den Re-Exposure besprochen. Der Stab empfahl eine Periode von 120 Tagen, weil diese ausreichend ist, um die voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Re-Exposure zu verstehen und Rückmeldung mit Kommentaren geben zu können. Das Board folgte einstimmig der Empfehlung des Stabs.

Schließlich hat ein IASB-Mitglied um eine Indikation des Zeitplans und eine Erwartung über den Abschluss des Prozesses gebeten. Der Stab möchte den Prozess der Kommentierungen, Beratungen und anderen Aktivitäten wie auch Feldstudien bis Ende 2013 abschließen. Das wäre in Übereinstimmung mit der Zielsetzung des Stabs, dem Board eine Zusammenfassung der Rückmeldungen noch in 2013 präsentieren zu können.

In der Sitzung wurde zudem der FASB-Stab nach dem aktuellen Zeitplan zum Exposure Draft des FASB gefragt und inwieweit es Gemeinsamkeiten mit dem Dokument des IASB gibt. Das FASB-Board hat zuletzt eine Veröffentlichung im Juni 2013 mit einer 120-tägigen Kommentierungsfrist beschlossen. Der FASB Exposure Draft soll auch die Unterschiede mit den gegenwärtigen US-Standards und mit dem IASB Re-Exposure Draft aufzeigen.

Übergangsvorschriften für Versicherungsverträge aus einer Business Combination

Im Folgenden ging es um die Übergangsvorschriften für Versicherungsverträge, die im Rahmen einer Business Combination erworben wurden. In seiner aktuellen Empfehlung hat der Stab die in der Januarsitzung vom Board geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Konsistenz mit den Anforderungen aus *IFRS 3 Business Combinations* aufgenommen.

Der Stab schlägt sowohl für Versicherungsverträge aus einer Business Combination als auch für direkt erworbene Versicherungsverträge eine gleichartige Bewertung vor. Allerdings soll der zukünftige Standard auch die Informationen aus der Business Combination beachten, insbesondere im Hinblick auf die Konsistenz mit IFRS 3.

1. Der Zeitpunkt des Zugangs der Verträge aus einer Business Combination ist das Datum der Akquisition, d.h. der Zeitpunkt der Business Combination. Dies ist konsistent mit dem generellen Ansatz von Versicherungsverträgen zu Beginn der Deckungsperiode des Versicherers.
2. Die Zahlungsströme dieser Verträge, d.h. die erhaltenen Prämien werden als der Fair Value zum Zeitpunkt der Akquisition betrachtet.

Weiterhin sollen die Verträge aus einer Business Combination wie direkt erworbene Verträge bewertet werden, und dieses Prinzip gilt konsequenterweise auch für die Übergangsvorschriften. Daher soll der Versicherer für solche Verträge zum Übergangzeitpunkt

1. den erwarteten Barwert der Zahlungsströme ermitteln,
2. die Residualmarge unter Nutzung des modifizierten retrospektiven Ansatzes bei maximalen objektiven Informationen schätzen (daher ist die Residualmarge durch Vergleich der erwarteten Barwerte der Zahlungsausgänge mit dem erwarteten Barwert der Zahlungseingänge zu ermitteln. Im Fall von Verträgen aus einer Business Combination soll der Fair Value des erworbenen Portfolios von Verträgen als Zahlungseingänge zum Übergangzeitpunkt betrachtet werden) und
3. die Locked-in-Zinsrate zum Zeitpunkt der Business Combination schätzen.

Der Fair Value von erworbenen Portfolios ist in den meisten Fällen bekannt, insbesondere in den Jahren nach der Einführung von IFRS 3. Solche Informationen dürften lediglich dann nicht verfügbar sein, wenn Verträge aus einer Business Combination vor Einführung des IFRS 3 nach lokalen Rechnungslegungsvorschriften bewertet wurden. In diesem Fall ist das Fehlen von Fair-Value-Informationen zum Übergangzeitpunkt vergleichbar mit der Situation, wenn der Versicherer über keine Informationen zu den erhaltenen Prämien vor dem Übergangzeitpunkt verfügt. Außerdem ist nach den vorgeschlagenen Übergangsanforderungen die Residualmarge durch maximal verfügbare objektive Informationen zu schätzen. Dazu kommen verschiedene Schätzmethode in Betracht:

1. Schätzung der Residualmarge unter Bezug auf die vorhandenen Verträge (Anpassungen können zu unterschiedlichen Margen in den Perioden führen), oder
2. Schätzung der Residualmarge durch Verwendung von historischen Annahmen über die Profitabilität von vergleichbaren Verträgen
3. Eine Anpassung von Goodwill beim Übergang zu dem zukünftigen IFRS für Versicherungsverträge würde eine Ausnahme von den Übergangsanforderungen in anderen IFRS darstellen, was aus Sicht des Stabs nicht zu begründen ist.

Insgesamt werden alle Versicherungsverträge zum Übergangszeitpunkt nach den gleichen Prinzipien behandelt, unabhängig ob sie direkt oder durch eine Business Combination erworben wurden. Das Board hat sich einstimmig für die Empfehlungen des Stabs zu den Übergangsvorschriften von Verträgen aus einer Business Combination ausgesprochen:

1. Der Zeitpunkt der Business Combination wird als Zeitpunkt des Zugangs von solchen Verträgen betrachtet.
2. Der Fair Value von solchen Verträgen zum Zeitpunkt der Business Combination entspricht den erhaltenen Prämien.

Die zweite Empfehlung des Stabs betraf die Behandlung von Gewinn oder Verlust, welcher durch die erstmalige Anwendung des Standards für Versicherungsverträge aus einer Business Combination entstehen kann. Die Hauptfrage war, ob ein Gewinn oder Verlust mit den Gewinnrücklagen oder mit dem Goodwill verrechnet werden soll.

Nach Ansicht des Stabs sollte bei Übergang zu einem neuen IFRS jegliche Anpassung mit den Gewinnrücklagen und nicht mit dem Goodwill verrechnet werden. Dies soll auch für Standards gelten, die bei Übergang eine retrospektive Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten fordern. Weiterhin argumentierte der Stab wie folgt:

1. Jede retrospektive Anpassung des Goodwill würde eine Neubewertung von allen durch die Business Combination erworbenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten erfordern.
2. Der Goodwill wird als ein fixierter Wert angesehen und soll die Schätzungen aus der Übertragung widerspiegeln und nicht angepasst werden, wenn nachträgliche Einsicht zu einem abweichenden Betrag führt. Dies ist konsistent mit IFRS 3, indem der Goodwill einer Business Combination bei neuen Informationen über die Fakten und Umstände zum Erwerbsdatum nur innerhalb eines Jahres angepasst werden kann.

Das Board hat sich einstimmig für die Empfehlung des Stabs ausgesprochen, dass ein Versicherer bei der erstmaligen Anwendung des zukünftigen IFRS für Versicherungsverträge einen Gewinn oder Verlust von Verträgen aus einer Business Combination mit den Gewinnrücklagen und nicht mit dem Goodwill verrechnen soll.

Ihr Ansprechpartner

Deloitte-Versicherungsexperte für IFRS

Dr. Frank Engeländer

Tel: +49 (0)211 8772 2402

fengelaender@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an fengelaender@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de oder www.iasplus.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.